

Bilateral beschränkter Kapitalbezug

Wenn Arbeitnehmer die Schweiz verlassen, erhalten sie künftig nicht mehr ihr gesamtes Pensionskassengeld bar ausbezahlt.



Von *Martin Wechsler*

Die Bilateralen Verträge vereinfachen unsere wirtschaftlichen und sozialrechtlichen Beziehungen zu den EU-Mitgliedstaaten in vielen Bereichen. Doch sie bewirken auch Einschränkungen. Zum Beispiel beim Kapitalbezug aus der Pensionskasse. Bisher konnten sich die Versicherten beim definitiven Verlassen der Schweiz ihr gesamtes BVG-Guthaben auszahlen lassen. Ab dem 1. Juni 2007 ist dies für den obligatorischen Teil der beruflichen Vorsorge unzulässig.

Die neue Regelung sieht konkret Folgendes vor: Das überobligatorische Altersguthaben gilt im Sinne der Bilateralen Verträge als freiwillige Vorsorge. Darunter fallen sämtliche Einzahlungen vor der Einführung des Obligatoriums 1985 sowie Einzahlungen, die über dem BVG-Mindestlohn liegen. Dieser Teil des Altersguthabens untersteht nicht dem EU-Recht. Er kann beim endgültigen Verlassen der Schweiz auch künftig bar ausbezahlt werden. Den obligatorischen Teil der beruflichen Vorsorge hingegen betrachtet auch die europäische Gesetzgebung als Pflichtversicherung. Wer ausgewandert, muss diesen Teil des Altersguthabens auf einem Freizügigkeitskonto bei einer Bank oder

auf einer Freizügigkeitspolice bei einer Versicherungsgesellschaft in der Schweiz deponieren. Erst wenn das reglementarische Rentenalter erreicht ist, darf dieses Kapital aus der Schweiz bezogen werden.

Das Barauszahlungsverbot betrifft also ausschliesslich das obligatorische Mindestguthaben nach BVG. Vor- und überobligatorische Teile dürfen die Versicherten auch weiterhin bar beziehen. Diese neuen Rechtsvorschriften gelten für alle EU-Staaten sowie für Island und Norwegen. Liechtenstein stellt einen Sonderfall dar und wird wie die Schweiz behandelt.

Doch keine Regel ohne Ausnahme. Und so kann man in einzelnen Fällen dennoch die gesamten Pensionskassenleistungen bar beziehen:

– Vorbezug Wohneigentum: Vorbezüge für Wohneigentum sind weiterhin vollumfänglich möglich. Denn sie gelten nicht als Direktzahlungen an die Versicherten, sondern bleiben aus Schweizer Sicht Bestandteil der beruflichen Vorsorge. Somit können Auswanderer auch mit ihrem obligatorischen Pensionskassenkapital selbst bewohntes Wohneigentum im Ausland finanzieren. Allerdings muss man die gesetzlichen Beschränkungen für den Vorbezug von Wohneigentum ab Alter 50 beachten: Die Vorbezugs-summe darf maximal dem Stand des Vor-

Nur der obligatorische Teil der beruflichen Vorsorge gilt für die europäische Gesetzgebung als Pflichtversicherung.

sorgekapitals im Alter 50 entsprechen respektive der Hälfte des beim Bezug vorhandenen Alterskapitals.

– Selbständige Tätigkeit: Versicherte, die eine selbständige Tätigkeit aufnehmen, können die Barauszahlung des gesamten Pensionskassenkapitals weiterhin verlangen. Vorausgesetzt, die Versicherung der

Versteuerung des Bezugs Grosse Unterschiede

Die Besteuerung der Kapitalauszahlungen für Auswanderer ist äusserst kompliziert. Und bietet erhebliches Einsparpotenzial. Gerade deshalb lohnt es sich, diese Frage ausführlich zu klären.

Variante 1: Der Auswanderer wohnt noch in der Schweiz, wenn die Kapitalauszahlung erfolgt. In diesem Fall macht die Pensionskasse eine Steuermeldung an die Eidgenössische Steuerverwaltung. Die Besteuerung findet dann in der Schweiz am Wohnort des Versicherten statt. Dabei spielen die grossen kantonalen Steuerunterschiede.

Variante 2: Die Kapitalauszahlung erfolgt, wenn der Versicherte sich in der Schweiz abgemeldet hat und im Ausland wohnt. Dann muss die Pensionskasse eine Quellensteuer vom Auszahlungsbetrag abziehen. Für die Quellensteuer gilt der Steuersatz am Sitz der Pensionskasse. Auch hier zeigen sich die kantonalen Steuerunterschiede. Da im zweiten Fall faktisch eine Auszahlung ins Ausland erfolgt, findet die definitive Besteuerung im Ausland statt. Im Sinne der Doppelbesteuerungsabkommen wird die bereits geleistete Quellensteuer berücksichtigt. Natürlich gilt für die EU-Staaten Ähnliches wie für die Schweizer Kantone: Die Steuerunterschiede sind erheblich. So werden Kapitalauszahlungen aus beruflicher Vorsorge in Deutschland mit dem saftigen Einkommenssteuersatz belastet, während Frankreich gar keine Steuern erhebt. In Frankreich kann man sogar noch die von der Schweiz erhobene Quellensteuer zurückfordern.

Risiken Alter, Tod und Invalidität ist in dem Fall nach Landesrecht freiwillig.

– Vorzeitige Pensionierung: Ein Bezug der gesamten Altersleistung in Kapitalform ist nach wie vor erlaubt. Das Reglement kann die vorzeitige Pensionierung ab Alter 58 vorsehen. Dies festzusetzen, liegt in den Händen der Stiftungsräte. Sie können das vorzeitige Pensionierungsalter auf 58 Jahre senken und so die Kapitalauszahlung für Auswanderer erleichtern.

*Martin Wechsler,
Mitglied Expertenteam BILANZ,
Büro für umfassende
Pensionskassenberatung, Aesch BL,
www.alters-vorsorge.ch*